

Öffentliche Ausschreibung

„Wer sein Feld bestellt, wird satt vom Brot, wer nichtigen Dingen nachjagt, ist ohne Verstand.“

(Sprüche 12, 11)

ALLGEMEIN

Die im Anhang aufgeführten Flächen müssen neu verpachtet werden.

Bieter und Bieterinnen, welche sich am Verfahren zur Neuverpachtung beteiligen möchten, müssen nachfolgend aufgeführten Punkte beachten.

- Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Jahre: eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses kann nicht verlangt werden; eine einmalige Anpassung des Pachtzinses ist ab dem siebten Pachtjahr vorgesehen (orientiert am Index des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden).

- Unterverpachtung ist verboten: Pächterinnen und Pächter müssen die Flächen selber bewirtschaften; der Pächter, die Pächterin verpflichtet sich, auf Anforderungen schriftlich zu versichern, dass er, sie keine Unterverpachtung der von der Kirchengemeinde gepachteten Fläche betreibt. Unterverpachtung ist ein Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses. Sollte die Pächterin, der Pächter das gepachtete Land nicht bewirtschaften können, oder wollen, kann das Vertragsverhältnis aufgelöst werden, jeweils zum 31. Oktober des Jahres.

Pflugtausch ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchengemeinde möglich; die Beauftragung landwirtschaftlicher Dienstleister (Bewirtschaftungsverträge) sind möglich;

- Unrichtige Angaben des Pächters im Vergabeverfahren führen zu außerordentlichem Kündigungsrecht der Kirchengemeinde.

- Umnutzung von Grünland zu Ackerland ist verboten: die gepachteten Grünflächen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden;

- Umnutzung von Pachtland zu anderen, als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten: die gepachteten Flächen sollen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden; Erdbewegungen, die über das übliche Maß landwirtschaftlicher Nutzung hinausgehen, sowie Bebauungen sind verboten. Ausdrücklich ist auch das Aufbringen von Fremdmaterial verboten.

- Gebote für mehrere Flächen: die Kirchengemeinde ist gehalten für Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen. D.h. das die Zuteilung mehrerer Flächen an einen Bieter, eine Bieterin in diesem Sinne begrenzt werden kann. Aus diesem Grund sollten Bewerber, welche mehrere Flächen anpachten möchten, die Prioritäten auf die als wichtig angesehene Flächen benennen.

- Ökologische Einschränkungen der Landverpachtung: verboten ist

▶ die Ausbringung von Klärschlämmen und Abwässern, sowie von Bioabfällen und Biogasrückständen, die der Bioabfallverordnung oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen; erlaubt hingegen ist die Ausbringung hofeigener Wirtschaftsdünger als Biogasgülle auf dem Pachtland;

▶ der Anbau von gentechnisch veränderter Pflanzen (GVO-gentechnisch veränderte Organismen) Hintergrund ist der langfristige, bzw. nachhaltige Erhalt der Bodenfruchtbarkeit; der Anbau von Pflanzen, welche als sogenannte ‚nachwachsende Rohstoffe‘ zur Energiegewinnung oder für Esatzstoffe der chemischen Industrie dienen sollen, muss vor der Aussaat bei der Kirchengemeinde angemeldet werden.

- Pflegegebot auch bei Nichtbewirtschaftung: auch Flächen, welche nicht bewirtschaftet werden, müssen vom Pächter in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Insbesondere muss der Flug von Unkrautsamen vermieden werden, das Land mindestens einmal im Jahr gemäht werden und die Ausbreitung von Giftpflanzen verhindert werden.

- Das Pachtverhältnis wird mittels Pachtvertrag entsprechend dem Muster der EKHN geregelt.

- Artenreichtum erhalten: Grünflächen und Randstreifen sollen so bewirtschaftet werden, dass das Artenreichtum gepflegt wird. Es soll dort kein Dünger aufgebracht werden und nur einmal im Jahr gemäht werden; die Maht soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen, um die Bodenbrüter zu schützen..

Gebote, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, finden keine Berücksichtigung.

VERGABEKRITERIEN

Folgende Kriterien werden bei den Angeboten zur Vergabeentscheidung berücksichtigt:

MINDESTKRITERIEN

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung

Ein Gebot kann nur dann angenommen werden, wenn eine wirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet werden kann.

Die Pächter müssen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einhalten. Die Bieterin, der Bieter muss daher mindestens die Einhaltung der „gute fachliche Praxis“ zusichern, welche die Einhaltung der grundlegenden Standards des nachhaltigen Boden- und Umweltschutzes in der Landwirtschaft umfasst. Es muss durch die Bodenerosion vermieden werden und zwar durch ackerbauliche Maßnahmen, durch die Anpflanzung (oder den Erhalt) von Windschutzstreifen oder die Pflege von Hecken. Strukturelemente (z.B. Hecken, Einzelbäume) auf dem Pachtgrundstück sind durch den Pächter zu erhalten.

- regionale Herkunft des Bieters, der Bieterin

Bieter, welche in einem regionalen Bezug der zu verpachtenden Fläche stehen, werden bevorzugt. Daher ist mit dem Gebot die genaue Lage des Betriebs anzugeben, bzw. der Hauptwohnort des Bieters.

- Kircheng Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit des Betriebsinhabers, der Betriebsinhaberin / Bieterin, Bieters zu einer christlichen Kirche, insbesondere zur evangelischen, wird positiv gewertet und sollte daher im Gebot genannt werden.

- Pachtpreis

Zu den im Anhang aufgeführten Flächen ist jeweils ein Pachtzins als Mindestpachtforderung genannt. Bewertet wird die prozentuale Überschreitung durch das Gebot. Gebote, welche diesen Wert unterschreiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

- soziale Aspekte

Um die soziale Einordnung des Bieters bewerten zu können, kann dieser durch geeignete Unterlagen darlegen, welche wirtschaftliche Auswirkung die Verpachtung, oder Nicht-Verpachtung der Fläche auf den Gesamtbetrieb hat.

WEITERE KRITERIEN

- Bewirtschaftung über das gesetzliche Maß hinaus

Bewerber, Bewerberinnen welche über die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Flächenbewirtschaftung hinausgehen, erhalten bei der Bewertung besonderes Gewicht. Entsprechende Nachweise (z.B. ein gesetzlich anerkanntes Zertifikat für ökologische Wirtschaftsweise oder Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband für Ökologischen Landbau) sind dem Gebot beizufügen.

Ziel ist dabei der Erhalt, bzw. die Förderung der Biodiversität.

- Soziales Engagement

Betriebe, welche einen besonderen sozialen Einsatz leisten, werden bevorzugt (mit entsprechenden Nachweisen). Insbesondere geht es um die überdurchschnittliche Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, eine Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Soziale Landwirtschaft (DASoL), oder die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung oder sozial schwachen Personen (insbesondere Angebote für pädagogische Initiativen).